



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **22. und 23. Januar 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **22. und 23. Januar 2022** unter Telefon **08322/2644**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:**  
am 22. Januar 2022: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610  
am 23. Januar 2022: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

**Oberstaufen:**  
am 22. Januar 2022: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583  
am 23. Januar 2022: St.-Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

**Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**  
am 22. Januar 2022: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 23. Januar 2022: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**  
am 22. Januar 2022: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257  
am 23. Januar 2022: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

#### Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

**Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Bihlerdorf in den Bihlerdorfer Bach, Fl.-Nr. 992/11, Gemarkung Gunzesried**

**Antragsteller: Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach**  
I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlauf Bihlerdorf in den Bihlerdorfer Bach, Fl.-Nr. 992/11, Gemarkung Gunzesried, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser in den Bihlerdorfer Bach.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.01.2022 bis zum 28.02.2022 bei der Gemeinde Blaichach, Zimmer 7, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
- die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Blaichach, 11.01.2022

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

7

#### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

#### Haushaltssatzung des Marktes Oberstdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 31.077.000

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 32.150.000

ab.

#### § 2

(1) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im **Vermögenshaushalt** wird auf € 21.803.800 festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Kurbetriebe Oberstdorf“** wird auf € 9.905.000 festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Sportstätten Oberstdorf“** wird auf € 1.604.235 festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Gemeindewerke Oberstdorf“** wird auf € 400.000 festgesetzt.

#### § 3

(1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt des **Marktes Oberstdorf** wird auf € 15.163.000 festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes **„Gemeindewerke Oberstdorf“** werden nicht festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes **„Kurbetriebe Oberstdorf“** wird auf € 15.000.000 festgesetzt.

(4) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebes **„Sportstätten Oberstdorf“** werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für **Gemeindesteuern**, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.  
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v.H.

#### § 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des **Marktes Oberstdorf** wird auf € 5.000.000 festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der **Gemeindewerke Oberstdorf** wird auf € 1.000.000 festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der **Sportstätten Oberstdorf** wird auf € 11.900.000 festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der **Kurbetriebe Oberstdorf** wird auf € 8.000.000 festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.01.2022, Aktenzeichen: SG 32-941 - 0780133/he, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

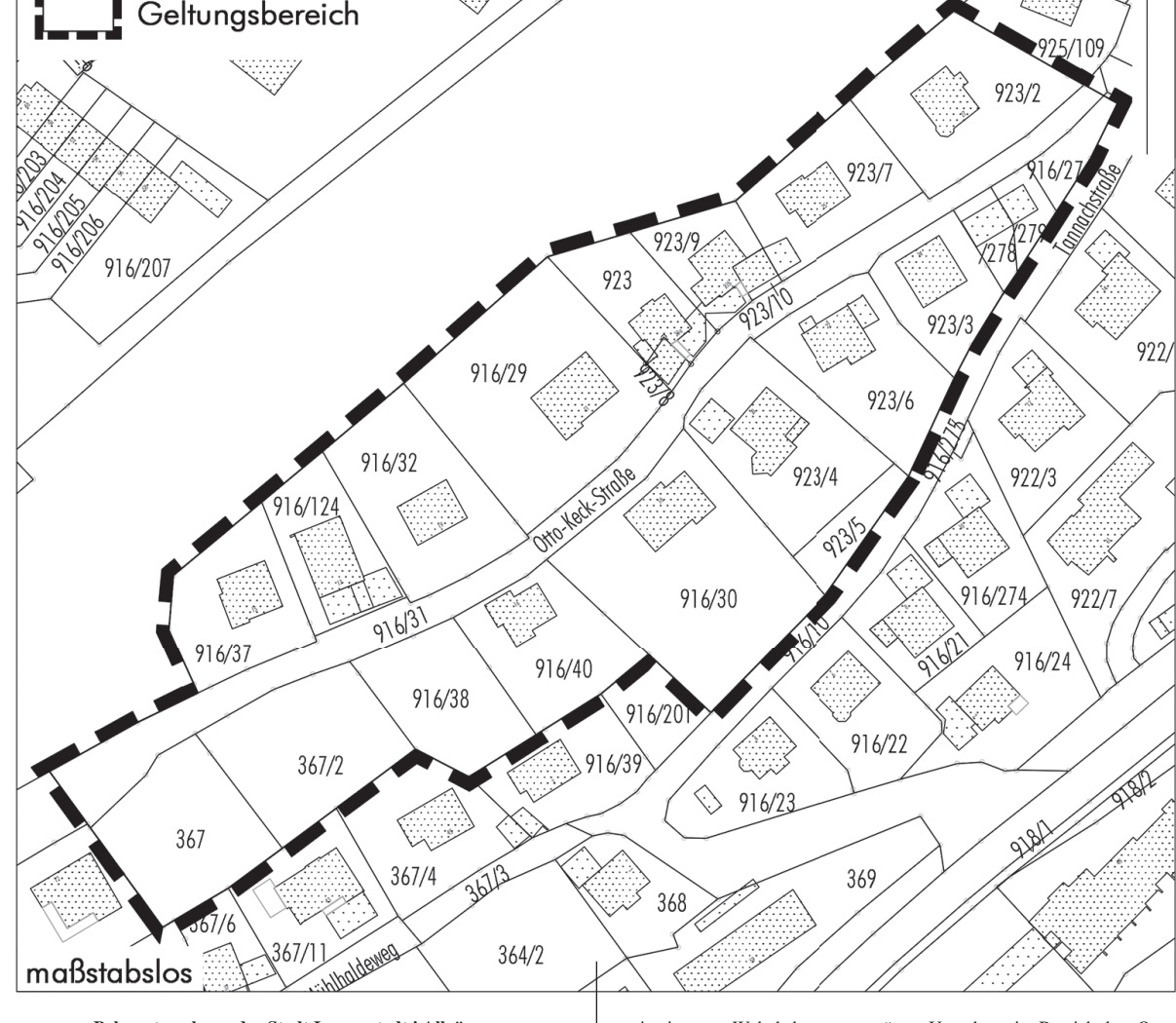
Die Haushaltssatzung 2022 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 13.01.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

8



#### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

#### Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.01.2022 den Entwurf zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ mit Begründung in der Fassung vom 23.06.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der Stadt Immenstadt i. Allgäu

in einer von Wohnbebauung geprägten Umgebung im Bereich der „Otto-Keck-Straße“. Die folgenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn. werden vom Geltungsbereich umfasst 367, 367/2, 916/29, 916/30, 916/31 (Teilfläche), 916/32, 916/37, 916/38, 916/40, 916/124, 916/276, 916/278, 916/279, 923, 923/2, 923/3, 923/4, 923/5, 923/6, 923/7, 923/8, 923/9 und 923/10. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.06.2021 liegt in der Zeit vom 26.01.2022 bis 11.02.2022 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr.

von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Bei Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude bitten wir folgendes zu beachten: Ab Montag, den 17.01.2021, gilt bei dem Betreten des Verwaltungsgebäudes die 3G-Regelung. Das bedeutet, dass Personen nur noch Zutritt erhalten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Bitte kommen Sie möglichst nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Verwaltungsgebäudes muss ein Mund-Nase-Schutz (FFP2-Maske) getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten. Bitte informieren Sie sich frühzeitig über mögliche Änderungen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 23.06.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>

und

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail an [s.wolf@immenstadt.de](mailto:s.wolf@immenstadt.de)) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Aufnahme des Zusatzes „1. Änderung“ in den Titel der Satzung
- Aufnahme einer Festsetzung zur „Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes“
- Aufnahme eines Hinweises zu Altlasten
- Aufnahme eines Hinweises zum Bodenschutz
- Aufnahme eines Hinweises zum Artenschutz
- Überarbeitung der Verweise auf die Rechtsgrundlagen
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Immenstadt i. Allgäu, den 13.01.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

9

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Antrag des Inhabers des Gemeinschaftsjagdreviers Wertach, Jagdbogen III und der Jagdgenossenschaft Wertach auf Ausweisung eines Wildschutzgebietes nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Buchsenschachen-Fütterung“ im Gemeinschaftsjagdrevier Wertach, Jagdbogen III, Gemarkung Wertach, Marktgemeinde Wertach**

Der Inhaber des Gemeinschaftsjagdreviers Wertach, Jagdbogen III, und die Jagdgenossenschaft Wertach haben beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Buchsenschachen-Fütterung“ im o. g. Jagdrevier als Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG auszuweisen.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schälchäden an den Waldbeständen.

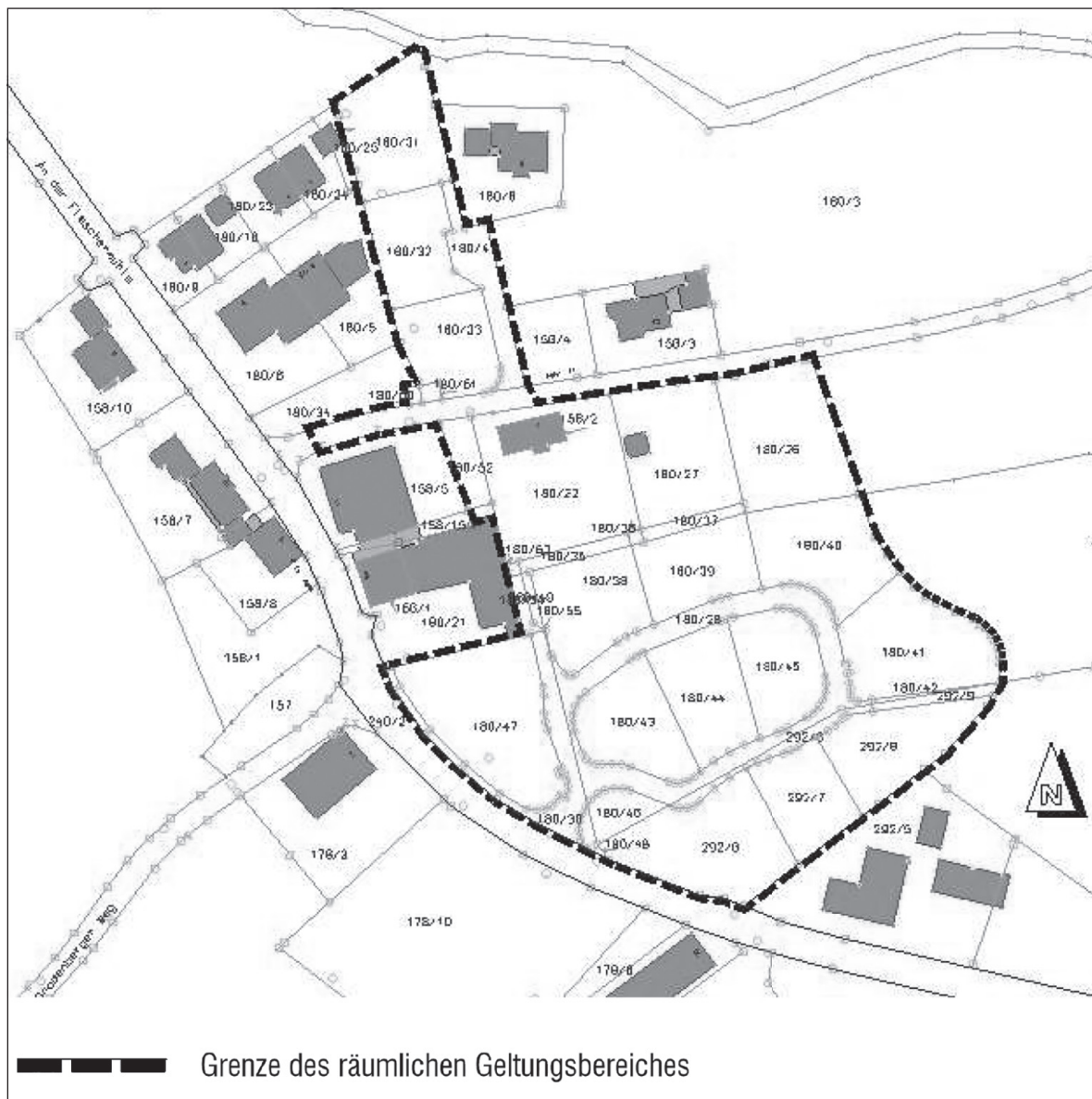
Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 41,02 ha aufweisen und die Grundstücke bzw. Teilflächen der folgenden Grundstücke umfassen:

- Flurnummern 2542/1, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854/2, 2855, 2884, 2913/2, 2913/17, 2913/18, 2913/21 und 2913/23 der Gemarkung Wertach, Marktgemeinde Wertach

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist

ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 01. Mai des folgenden Jahres.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.



**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

Aufstellung des Bebauungsplans „Werdenstein – 1. Änderung“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 b BauGB

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Werdenstein – 1. Änderung“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Weiter hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan „Werdenstein – 1. Änderung“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung in der Fassung vom 14.10.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Osten von Ortsteil Werdenstein östlich der Kreisstraße OA 2 „An der Fleschermühle“. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.10.2021 liegt in der Zeit vom 26.01.2022 bis 28.02.2022 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Bei Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude bitten wir folgendes zu beachten: Ab Montag, den 17.01.2021, gilt bei dem Betreten des Verwaltungsgebäudes die 3G-Regelung. Das bedeutet, dass Personen nur noch Zutritt erhalten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Bitte kommen Sie möglichst nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz (FFP2-Maske) getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten. Bitte informieren Sie sich frühzeitig über mögliche Änderungen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 14.10.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

Die Unterlagen können in der Zeit vom 01. Februar 2022 bis 01. März 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.05 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie im Rathaus der Marktgemeinde Wertach eingesehen werden. Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

11

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> und

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan „Werdenstein – 1. Änderung“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Des Weiteren wird gemäß dem vereinfachten Verfahren keine frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen beim Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail an [s.wolf@immenstadt.de](mailto:s.wolf@immenstadt.de)) oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 13.01.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

10



**Oberallgäu**

Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
Service-Telefon 08321/612-900  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
Telefax 0831/2525-3450  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)

**Erweiterte Öffnungszeiten:**

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr